



## **Satzung des Qualitätsindikatoren für Kirchliche Krankenhäuser – QKK e. V.**

### **Präambel**

Das Selbstverständnis kirchlicher Krankenhäuser wird geprägt durch hohe Anforderungen an die Qualität der medizinischen Behandlung sowie gleichzeitig einer Orientierung der Arbeit an christlichen Werten. Behandlungsqualität und Christlichkeit bilden für kirchliche Krankenhäuser eine Einheit.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Qualitätsindikatoren für Kirchliche Krankenhäuser - QKK.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung; jedoch nicht als Dachverband.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Vorhaben:

#### **1. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens:**

Der Verein hat das Ziel, die qualitativen Leistungen der kirchlichen Krankenhäuser transparent zu machen mit dem Ziel der Verbesserung der Behandlungsqualität und Patientenversorgung der breiten Öffentlichkeit. Zu diesem Zweck kann der Verein insbesondere ein Set von geeigneten Qualitätsindikatoren zur Verfügung stellen, das wissenschaftlich evaluiert wurde und die Grundlage für einen Leistungsvergleich in einem standardisierten Benchmark ist. Der Verein kann die Mitglieder bei der Auswertung von Analyseergebnisse beraten. Zur Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung können medizinische Audits (Peer-Review-Verfahren) durchgeführt werden, in denen Verbesserungspotenziale aufgezeigt und Vorschläge zur Verbesserung der Behandlungsqualität gemacht werden. Der Verein macht die

Ergebnisse der Vereinsarbeit einer interessierten Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich. Für Leistungsbereiche, für die im deutschen Gesundheitswesen bisher keine Qualitätsindikatoren vorliegen, kann der Verein neue Indikatoren entwickeln und evaluieren. Auch die neuentwickelten Indikatoren werden veröffentlicht, um jedermann und insbesondere (zukünftigen) Patient:innen Informationen zur Qualität der Gesundheitsversorgung zu ermöglichen.

## 2. Förderung von Wissenschaft und Forschung:

Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung, indem die Ergebnisse der Vereinsarbeit der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch ergeben sich Informationen und Erkenntnisse über Ansätze und Verbesserungsmöglichkeiten der medizinischen Versorgung sowie Erkenntnisse über die Weiterentwicklung von Qualitätsindikatoren für Bereiche, für die bisher noch kein Bewertungsinstrument vorliegt. Diese sollen Grundlage sein für wissenschaftliche und experimentelle Weiterentwicklungsmöglichkeiten beispielsweise in Bereichen der Medizin, Gesundheitswissenschaft, Soziologie und Public Health. Mit der Veröffentlichung soll jedermann und insbesondere (zukünftigen) Patient:innen Informationen zur Qualität der Gesundheitsversorgung ermöglicht werden. Die Durchführung von Forschungsaufträgen gegen Entgelt (Auftragsforschung) ist nicht Satzungszweck.

## 3. Förderung der Volks- und Berufsbildung:

Der Verein fördert die Bildung, indem er die Allgemeinbildung der breiten Öffentlichkeit über Qualität und Qualitätskriterien in der öffentlichen Krankenhausversorgung durch Veröffentlichungen stärkt. Der Verein fördert zudem die Berufsausbildung und Fortbildung (berufliche Weiterbildung) von Krankenhauspersonal indem er Fachveranstaltungen organisiert und die Ergebnisse in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Verein kann zudem Schulungen zur Verbesserung der Versorgungsqualität durchführen. Der Verein unterhält zudem eine Internetseite, um der interessierten Öffentlichkeit das Thema Qualität in der Gesundheitsversorgung und den Beitrag des Vereins dazu näher zu bringen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit kann ihnen eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung (Ersatz tatsächlicher Aufwendungen / § 3 Nr. 26 a EStG) beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Träger kirchlicher Krankenhäuser
  2. Träger sonstiger kirchlicher Einrichtungen des Gesundheitswesens
  3. Christliche Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
  4. Verbände und Arbeitsgemeinschaften kirchlicher Krankenhäuser auf Landes- und Bundesebene soweit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben
  5. Volljährige natürliche Personen, die über entsprechende Fachexpertise verfügen
  6. Volljährige natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben (Ehrenmitgliedschaft).
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Absatz (1) entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet durch Austritt gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt. Vor Ausschluss ist dieses Mitglied anzuhören.
- (5) Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt auf ihrer nächsten Sitzung hierüber. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder unterrichten den Verein über interne Entwicklungen, soweit es zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Mitglieder sind zur Unterstützung und Umsetzung der Ziele des Vereins sowie zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.
- (5) Einzelheiten der Mitgliedschaftspflichten richten sich nach der QKK-Geschäftsordnung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von allen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist der/die Vorsitzende verhindert, wird die Leitung der Mitgliederversammlung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes übernommen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, dem Ort und dem Zeitpunkt der Versammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung in der Sitzung sind zulässig, wenn sie mit Stimmenmehrheit angenommen werden.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder können sich vertreten lassen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Bevollmächtigung. Beschlüsse werden offen gefasst, mit Ausnahme von Wahlen. Diese finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Sofern die Mitglieder einverstanden sind, können die Wahlen auch offen durchgeführt werden.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse zur Änderung der QKK-Geschäftsordnung, der Ordnung zur Regelung des Stimmrechts, der Beitragsordnung sowie über Angelegenheiten betreffend ethische Grundfragen,

bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Bei Wahlen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

- (7) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich erklären. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu protokollieren.
- (8) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (9) Die Stimmverteilung in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der jeweils gültigen Ordnung zur Regelung des Stimmrechts.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Verabschiedung der QKK-Geschäftsordnung
7. die Verabschiedung der Beitragsordnung und die Festsetzung der Beitragshöhe
8. die Verabschiedung der Ordnung zur Regelung des Stimmrechtes
9. Satzungsänderungen
10. Auflösung des Vereins
11. Festlegung der Wertgrenzen für Beschlüsse des Vorstandes gem. § 11 Nummer 5
12. Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über Rechtsgeschäfte gemäß § 11 Nummer 5, die die festgelegte Wertgrenze übersteigen.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens 3 und maximal 12 Mitglieder an.
- (2) Der Vorstand kann bis zu vier weitere Personen mit beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Die Sprecher der Arbeitsgruppen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem

Vorstand aus, kann der Vorstand eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer bestimmen.

- (4) Das Vorstandsamt endet automatisch, wenn das Mitglied, für welches der Vorstandssitz wahrgenommen wird, aus dem Verein austritt zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz (3).
- (5) Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden vom Vorstand aus ihrer Mitte gewählt.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Verein wird gemäß § 26 Absatz 2 BGB durch den/die erste/n und den/die zweite/n Vorsitzende/n gemeinschaftlich vertreten. Bei Verhinderung einer der beiden Vorsitzenden ist im Innenverhältnis ein weiteres Vorstandsmitglied zur gemeinsamen Vertretung mit einem der beiden Vorsitzenden berechtigt. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden offen gefasst, mit Ausnahme von Wahlen. Diese finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Sofern die Mitglieder einverstanden sind, können die Wahlen auch offen durchgeführt werden.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Vorstand zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (11) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich erklären. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekanntzugeben und zu protokollieren.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
2. die Bildung von Arbeitsgruppen,
3. die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
4. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Durchführung von Rechtsgeschäften,
6. der Abschluss von Kooperationsverträgen.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Juristische und natürliche Personen, die in besonderer Weise die Ziele des Vereins unterstützen, können vom Vorstand in den Beirat berufen werden. Juristische Personen benennen eine/n Vertreter/in, der sie im Beirat vertritt. Dem Beirat gehören höchstens 12 Personen an.
- (2) Die Mitglieder des Beirates unterliegen nicht den Mitgliedschaftsrechten und -pflichten.
- (3) Über die Abberufung aus dem Beirat entscheidet der Vorstand.

## **§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann, unabhängig davon, wie viele Mitglieder in dieser Versammlung vertreten sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Caritasverband e.V., Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 11.12.2023